

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 24. März 2015**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1830/12 - 3.2.08  
**Anmeldenummer:** 02019334.8  
**Veröffentlichungsnummer:** 1288418  
**IPC:** E05D15/52, E05D15/32, E05F15/12  
**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Beschlagseinheit für ein Kipp- oder Drehkipfenster

**Patentinhaberin:**  
SCHÜCO International KG

**Einsprechende:**  
esco Metallbausysteme GmbH

**Stichwort:**

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 54, 56

**Schlagwort:**  
Neuheit - Hauptantrag (nein) - Hilfsantrag 1 (ja)  
Erfinderische Tätigkeit - Hilfsantrag 1 (nein)  
Erfinderische Tätigkeit - Hilfsantrag 2 (nein)

**Zitierte Entscheidungen:**

**Orientierungssatz:**



**Beschwerdekammern**  
**Boards of Appeal**  
**Chambres de recours**

European Patent Office  
D-80298 MUNICH  
GERMANY  
Tel. +49 (0) 89 2399-0  
Fax +49 (0) 89 2399-4465

**Beschwerde-Aktenzeichen: T 1830/12 - 3.2.08**

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08**  
**vom 24. März 2015**

**Beschwerdeführerin:** SCHÜCO International KG  
(Patentinhaberin) Karolinenstrasse 1 - 15  
33609 Bielefeld (DE)

**Vertreter:** Dantz, Jan Henning  
Loesenbeck - Specht - Dantz  
Patent- und Rechtsanwälte  
Am Zwinger 2  
33602 Bielefeld (DE)

**Beschwerdegegnerin:** esco Metallbausysteme GmbH  
(Einsprechende) Postfach 14 16  
71243 Ditzingen (DE)

**Vertreter:** Hoffmann Eitle  
Patent- und Rechtsanwälte PartmbB  
Arabellastraße 30  
81925 München (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 30. Juli 2012 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 1288418 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.**

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender** I. Beckedorf  
**Mitglieder:** P. Acton  
C. Herberhold

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) ist form- und fristgerecht eingereicht.
- II. Am 24. März 2015 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt, wegen deren Verlauf auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls Bezug genommen wird.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents in erteilter Fassung oder, hilfsweise, auf der Basis eines der mit Schriftsatz vom 29. November 2012 als Hilfsanträge 1 und 2 eingereichten Anspruchssätze.

Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

- III. Der erteilte Anspruch 1 lautet (Klammerzusätze in Kursiv ergänzt):

"Beschlagseinheit für ein Kipp- oder Drehkipppfenster, mit einem gebäudeseitig festlegbaren Blendrahmen (1) und einem relativ zu dem Blendrahmen (1) beweglichen Flügelrahmen (3), und mit mindestens einer antreibbaren Kippschere zwischen dem Blendrahmen und dem Flügelrahmen [*sic*] zur stufenlosen Verstellung der Flügelöffnungsweite,

wobei die Kippschere einen mit dem Blendrahmen (1) und dem Flügelrahmen (3) verbundenen Hauptlenker (2) und einen am Hauptlenker (2) gelenkig gelagerten Zusatzlenker (5) aufweist (*Merkmal A*),

wobei der Zusatzlenker (5) einteilig ist und an seiner am Flügelrahmen (3) gelagerten Achse (60) für eine

Zwangsbewegung der Kippschere antreibbar ist, dadurch gekennzeichnet, dass

der Zusatzlenker (5) an der am Flügelrahmen (3) gelagerten Achse (60) Zähne für den Eingriff mit einem Ritzel (72), einer Zahnstange (7) oder einem Schneckenrad (71) aufweist oder der Zusatzlenker (5) mit einem an der Achse (60) gelagerten Ritzel verbunden ist (*Merkmale B*)."

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 unterscheidet sich vom erteilten Anspruch 1 dadurch, dass die Merkmale hinzugefügt wurden, wonach:

"an dem Flügelrahmen (3) Verriegelungsmittel vorgesehen sind, die vor einer Bewegung durch die Kippschere entriegelbar sind und

für die Bewegung der Verriegelungsmittel von der Bewegung des Flügelrahmens (3) getrennte Antriebsmittel vorgesehen sind" (*Merkmale C*).

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 dadurch, dass die Merkmale hinzugefügt wurden (Klammerzusätze in Kursiv ergänzt), wonach

"getrennte Antriebe zum Ver- und Entriegeln des Flügelrahmens (3) und für eine Bewegung des Flügelrahmens (3) vorgesehen sind (*Merkmale D*), und

ein erster Antrieb für eine Bewegung der Kippschere und ein zweiter Antrieb für ein Entriegeln bzw. Verriegeln des Flügelrahmens in zeitlich abgestimmter Weise sorgen (*Merkmale E*), und

über Elektromotoren eine entsprechende Bewegung erreicht wird (*Merkmal F*)."

IV. Folgende Druckschriften sind für die vorliegende Entscheidung relevant:

D2: EP-A-0 740 041 und

D7: US-A-5 226 256.

V. Zur Stützung ihrer Anträge hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

a) Hauptantrag

D2 offenbare sowohl im dem in Figur 3 gezeigten Ausführungsbeispiel als auch im Anspruch 1 eine Beschlags-einheit, die zwingend die drei Bestandteile Ausstellarm 4, Stützarm 14 und Betätigungselement 20 vorsehe. Die drei Teile seien auch dann zwingend vorgesehen, wenn das Betätigungselement 20, entsprechend der ersten unter dem letzten Spiegelstrich des Anspruchs 1 angegebenen Alternative, direkt auf den Ausstellarm wirke.

Die im Streitpatent beanspruchte Kippschere bestehe hingegen aus einem Hauptlenker, der mit dem Blendenrahmen und dem Flügelrahmen verbunden ist, und aus einem Zusatzlenker, der am Hauptlenker gelenkig gelagert ist. Da nur der Stützarm 14 der D2 am Hauptlenker gelenkig gelagert sei, könne nur dieser dem in Anspruch 1 des Streitpatents vorgesehenen Zusatzlenker entsprechen. Da der Stützarm 14 jedoch keine Zähne aufweise, offenbare D2 nicht die Merkmale des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1.

Folglich sei der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 neu.

VI. Hilfsantrag 1 - Neuheit

Antriebsmittel seien Bauteile, die einen Antrieb bewirkten. Daher könne der Zapfen des Verriegelungselements der D2, der nur dann einen Antrieb bewirke, wenn er selbst angetrieben werde, nicht als Antriebsmittel betrachtet werden. Folglich sei in der D2 einzig die Treibstange als Antriebsmittel zu betrachten. Da diese sowohl für die Bewegung des Flügelrahmens als auch für die Ver- und Entriegelung zuständig sei, sehe D2 keine für diese zwei Bewegungen getrennten Antriebsmittel vor.

Somit sei der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 neu.

a) Hilfsantrag 1 - Erfindnerische Tätigkeit

Von der Vorrichtung gemäß D2 ausgehend bestehe die zu lösende Aufgabe darin, eine bessere Handhabung und eine flexiblere Gestaltung der Beschlagseinheit zu erzielen. Durch die getrennten Antriebseinheiten sei die zeitliche Abfolge der Ver- bzw. Entriegelung und des Öffnens frei wählbar, ferner könnten die Antriebseinheiten spezifisch auf die jeweiligen Kraftverhältnisse ausgelegt werden und somit kompakter gestaltet und leichter in den Fensterrahmen integriert werden.

Der Fachmann habe von D2 ausgehend keine Veranlassung, die dort gezeigte einzige Treibstange durch zwei getrennte Antriebsmittel zu ersetzen. Der durch die lineare Bewegung der einzigen Treibstange erzielte Antrieb sei nämlich erfindungswesentlich. Diese durch

zwei getrennte Antriebsmittel zu ersetzen, beruhe auf einer *ex post facto*-Betrachtung in Kenntnis der beanspruchten Erfindung.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 auch auf einer erfinderischen Tätigkeit.

b) Hilfsantrag 2

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 stelle klar, dass nicht nur getrennte Antriebsmittel, sondern auch getrennte Antriebe vorgesehen seien, die zudem über Elektromotoren betätigt werden.

Da D2 eine einzige Treibstange als Antriebsmittel vorsehe, sei es nicht ohne erhebliche Umbaumaßnahmen möglich, diese durch zwei getrennte Antriebe, die durch elektrische Motoren bewegt werden, zu ersetzen.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 auf einer erfinderischen Tätigkeit.

VII. Die Beschwerdegegnerin hat diesen Ausführungen widersprochen und im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

a) Hauptantrag

Das Merkmal A des erteilten Anspruchs 1 stelle durch die Benutzung des Verbs "aufweisen" keine abschließende Auflistung aller Bauteile dar, aus denen die Kippschere bestehe. Folglich schließe dieses Merkmal nicht aus, dass die Kippschere zusätzlich zu Hauptlenker und Zusatzlenker weitere Bauteile umfasse. Folglich könne das Betätigungselement 20 als Zusatzlenker im Sinne des Anspruchs 1 des Streitpatents betrachtet werden. Dieser könne, wie unter dem letzten Spiegelstrich des

Anspruchs 1 der D2 vorgesehen, direkt auf den Ausstellarm wirken, sei einteilig und weise Zähne 28 für den Eingriff in eine Zahnstange 30 gemäß Merkmal B auf. Folglich offenbare D2 auch die Merkmale des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 und der Gegenstand des Anspruchs sei nicht neu.

b) Hilfsantrag 1 - Neuheit

Der Ausdruck "Antriebsmittel" sei so vage und allgemein, dass sowohl die Zapfen des Verriegelungselements, als auch das Zahnsegment zur Öffnung des Flügels der D2 als Antriebsmittel zu betrachten seien. Diese seien, wie vom Merkmal C des Anspruchs 1 verlangt, offensichtlich getrennt voneinander vorgesehen. Auch die Tatsache, dass beide über die Treibstange betätigt werden, ändere nichts daran, dass die Antriebsmittel selbst getrennt seien.

Folglich nehme D2 auch den Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 neuheitsschädlich vorweg.

c) Hilfsantrag 1 - Erfinderische Tätigkeit

Die von der Beslagseinheit gemäß Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 gelöste objektive technische Aufgabe sei weniger anspruchsvoll und liege allein darin, eine alternative Gestaltung des Antriebs bereitzustellen. Das Streitpatent selbst beschreibe in Absatz [0002], dass der Einsatz getrennter Motoren bei Drehkippfensternern bekannt sei und stelle in den Absätzen [0026] und [0027] die zwei Alternativen - ein Antriebsmittel oder zwei getrennte Antriebsmittel - als gleichwertige Gestaltungsmöglichkeiten dar.

Folglich könne das Vorsehen zweier getrennter Antriebsmittel keine erfinderische Tätigkeit begründen.

d) Hilfsantrag 2

Nicht nur sei der Einsatz elektrischer Motoren zum automatischen Antreiben von Bauteilen allgemein bekannt, sondern werde er auch von D7 auf dem Gebiet der Fensterbeschläge offenbart. Da im Patent keinerlei Angaben gemacht würden, dass durch das Vorsehen von Motoren besondere Probleme überwunden werden sollten, noch dass diese Motoren eine andere Aufgabe lösten, als den Antrieb zu automatisieren, sei die Verwendung von Motoren naheliegend. Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Hauptantrag

2.1 D2 offenbart unstreitig (siehe Figuren 1 bis 3):

eine Beschlagseinheit für ein Kipp- oder Drehkippenfenster, mit einem gebäudeseitig festlegbaren Blendrahmen (2) und einem relativ zu dem Blendrahmen (2) beweglichen Flügelrahmen (1), und mit mindestens einer antreibbaren Kippschere zwischen dem Blendrahmen und dem Flügelrahmen zur stufenlosen Verstellung der Flügelöffnungsweite.

2.2 Die Beschwerdeführerin vertritt die Meinung, dass bei der beanspruchten Beschlagseinheit die Kippschere ausschließlich aus einem Hauptlenker und einem Zusatz-

lenker bestehen müsse. Da der Ausstellarm (4) dem Hauptlenker entspräche, könne nur der Stützarm (14) der D2 als Zusatzlenker im Sinne des Anspruchs 1 des Streitpatents betrachtet werden. Da dieser aber keine Zähne aufweise, offenbare D2 nicht die Merkmale des kennzeichnenden Teils und könne den Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neuheitsschädlich vorwegnehmen.

2.3 Das Merkmal A des erteilten Anspruchs 1 sieht vor, dass

"die Kippschere einen mit dem Blendrahmen (1) und dem Flügelrahmen (3) verbundenen Hauptlenker (2) und einen am Hauptlenker (2) gelenkig gelagerten Zusatzlenker (5) aufweist".

Wie von der Beschwerdeführerin selbst eingeräumt, kann das Betätigungselement, wie unter dem letzten Spiegelstrich des Anspruchs 1 der D2 ausgeführt, direkt auf den Ausstellarm wirken.

Folglich kann nicht nur der Stützarm (14), sondern auch das Betätigungselement (20) der D2 als Zusatzlenker im Sinne des erteilten Anspruchs 1 betrachtet werden.

Es stimmt zwar, dass, wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen, die in D2 offenbarte Ausstellvorrichtung erfindungsgemäß zwingend folgende drei Bauteile umfasst: einen Ausstellarm (4), einen Stützarm (14) und ein Betätigungselement (20).

Da das Merkmal A durch die Verwendung des Verbs "aufweisen" jedoch nicht ausschließt, dass weitere Bauteile zur Kippschere gehören, ist durch die Anspruchsformulierung ein gegebenenfalls zusätzlich vorhandener Stützarm (wie von der Ausstellvorrichtung gemäß D2 vorgesehen) nicht ausgeschlossen.

Das Betätigungselement (20) weist an der am Flügelrahmen gelagerten Achse Zähne (28) für den Eingriff mit einer Zahnstange (30) auf und kann somit grundsätzlich als Zusatzlenker im Sinne des Anspruchs 1 des Streitpatents angesehen werden. Folglich offenbart D2 auch das Merkmal A.

Somit ist der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 nicht neu.

### 3. Hilfsantrag 1 - Neuheit

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 sieht am Flügelrahmen ein Antriebsmittel für die Bewegung der Verriegelungselemente vor, das getrennt von demjenigen ist, das für die Bewegung des Flügelrahmens zuständig ist.

D2 weist dagegen für die Bewegung der Verriegelungsmittel und für die Bewegung des Flügelrahmens ein einziger Treibstangenabschnitt (32) auf. Es stimmt zwar, dass der Ausdruck "Antriebsmittel" recht allgemein ist, jedoch kann er nicht auf Bauteile wie Zapfen angewandt werden, die selbst keinen Antrieb bewirken können, sondern lediglich die von einem Antrieb verursachten Bewegungen übertragen. Unter Zugrundelegung der von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Auslegung des Ausdrucks "Antriebsmittel" würde jedes Teil einer kinematischen Kette als Antriebsmittel gelten, was nicht der geläufigen Bedeutung dieses Ausdrucks entspricht.

Folglich offenbart D2 nicht das Merkmal C, so dass der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 neu ist.

4. Hilfsantrag 1 - Erfinderische Tätigkeit

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von der in D2 offenbarten Beschlagseinheit durch das Merkmal C. Die durch dieses Merkmal gelöste objektive technische Aufgabe besteht darin, eine alternative Gestaltung des Antriebs der Verriegelung und der Bewegung des Flügelrahmens zu bereitzustellen.

Grundsätzlich besteht für den Antrieb zweier Teile nur die Möglichkeit, beide Teile mit demselben Antriebsmittel oder mit getrennten Antriebsmittel zu bewegen. Der Fachmann wird diejenige Alternative wählen, die unter Berücksichtigung der weiteren Rahmenbedingungen zur optimalen Konstruktion führt. Dass die Nutzung zweier getrennter Antriebsmittel, wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen, die zeitliche Abfolge der zwei Bewegungen freilässt und die Auslegung der Antriebsmittel in Abhängigkeit vom jeweiligen Kraftaufwand ermöglicht, ist dem Fachmann bekannt, so dass er dies bei der Wahl zwischen den oben genannten zwei Alternativen berücksichtigen wird.

Deswegen ist das Vorsehen zweier getrennter Antriebsmittel naheliegend, zumal das Streitpatent selbst die zwei Alternativen ein oder zwei Antriebsmittel, in den Absätzen [0010] und [0011] bzw. im Absatz [0026] als gleichwertig darstellt.

Folglich beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

5. Hilfsantrag 2

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 sieht zusätzlich zum Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 die Merkmale D bis F

vor. Die Merkmale D und E sind eine Wiederholung des Merkmals C und stellen lediglich klar, dass nicht nur getrennte Antriebsmittel, sondern auch getrennte Antriebe vorgesehen sind. Ferner wird in Merkmal E spezifiziert, dass das Entriegeln und Öffnen in "zeitlich abgestimmter Weise" stattfinden.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 unterscheidet sich zusätzlich von der Beschlagseinheit der D2 dadurch, dass die Bewegungen über Elektromotoren erreicht wird (Merkmal F).

Die durch dieses Merkmal gelöste Aufgabe besteht darin, die Bewegungen zu automatisieren. Dafür Motoren einzusetzen, ist naheliegend, zum einen weil der Einsatz elektrischer Motoren zum Prioritätsdatum des Streitpatents zur Lösung dieser Aufgabe gängig war. Zum anderen offenbart auch D7 einen solchen Einsatz bei getrennten Antrieben für die Kipp- und die Verriegelungsbewegung von Fenstern.

Folglich beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



V. Commare

I. Beckedorf

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt